

Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates Möbisburg-Rhoda am 16.01.2017

Sitzungsort:	Bürgerhaus, Hauptstraße 13, 99094 Erfurt-Möbisburg-Rhoda
Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	20:35 Uhr
Anwesende Mitglieder des Ortsteilrates:	Siehe Anwesenheitsliste
Abwesende Mitglieder des Ortsteilrates:	Siehe Anwesenheitsliste
Sitzungsleiter:	Herr Nolte
Schriftführerin:	Frau Kausch

Tagesordnung:

<u>I.</u>	<u>Öffentlicher Teil</u>	Drucksachen- Nummer
1.	Eröffnung durch den Ortsteilbürgermeister	
2.	Änderungen zur Tagesordnung	
3.	Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 28.11.2016	
4.	Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen OR	
5.	Behandlung von Entscheidungsvorlagen OR	
5.1.	Vergabe finanzieller Mittel, § 16 Ortsteilverfassung: Re- präsentation Ortsteilbürgermeister	0032/17
5.2.	Verwendung der Mittel aus der Vermietung von Räumen im Bürgerhaus entsprechend der Betreiber- und Nut- zungsordnung	0033/17

6. Ortsteilbezogene Themen
- 6.1. Bauen in Möbisburg, eingeladen: Amtsleiter Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung und Amtsleiter Umwelt und Naturschutzamt seitens der Stadtverwaltung und Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde
7. Informationen

I. Öffentlicher Teil

Drucksachen-
Nummer

1. Eröffnung durch den Ortsteilbürgermeister

Der Ortsteilbürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung der Ortsteilratsmitglieder, sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Als Gäste begrüßt er:

Herrn Breitbarth , Herrn Zöller, Landesverwaltungsamt Weimar, Obere Wasserbehörde
Herrn Lummitsch, Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt, Untere Wasserbehörde
Herrn Keller, Thüringer Allgemeine, 31 Bürger Möbisburgs-Rhodas und Grundstückseigentümer / potentielle Bauherren.

2. Änderungen zur Tagesordnung

Änderungsanträge werden nicht gestellt, somit wird gemäß der vorliegenden Tagesordnung verfahren.

3. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 28.11.2016

Die Niederschrift ging allen Ortsteilratsmitgliedern mit der Einladung zu. Änderungen / Ergänzungen werden nicht beantragt. Die Niederschrift wird genehmigt.

bestätigt

Ja 8; Nein 0; Enthaltung 0; Befangen 0;

4. Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen OR

Dringliche Entscheidungsvorlagen des Ortsteilrates liegen nicht zur Beratung vor.

5. Behandlung von Entscheidungsvorlagen OR

5.1. Vergabe finanzieller Mittel, § 16 Ortsteilverfassung: Re- 0032/17 präsentation Ortsteilbürgermeister

Der Ortsteilbürgermeister erläutert die Drucksache.

Da 2016 nicht die volle Summe der für Repräsentationen beschlossenen Mittel benötigt wurde, schlägt er eine Reduzierung um 50,00 EUR vor.

Die Drucksache wird mit Änderungen beschlossen; für 2017 beträgt der Verfügungsrahmen des Ortsteilbürgermeisters also 400,00 EUR und der Nachsatz, dass bereits getätigte Ausgaben anerkannt werden, wird ergänzt.

BESCHLUSS:

Dem Ortsteilbürgermeister werden Repräsentations-Mittel für 2017 in Höhe von 400,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Entsprechend der unter § 19 Buchstaben a) und f) der Ortsteilverfassung - Anlage 5 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt - aufgeführten Gratulations- und Repräsentationsaufgaben entscheidet der Ortsteilbürgermeister über den Einsatz der Mittel.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die entsprechenden Belege auf Grundlage § 71 ThürGemHV nachzuweisen.

Bereits getätigte Ausgaben, die dem Beschluss-Wortlaut entsprechen, werden anerkannt.

mit Änderungen beschlossen

Ja 8; Nein 0; Enthaltung 0; Befangen 0;

5.2. Verwendung der Mittel aus der Vermietung von Räumen 0033/17 im Bürgerhaus entsprechend der Betreiber- und Nutzungsordnung

Der Ortsteilbürgermeister erläutert die Drucksache, welcher einstimmig zugestimmt wird. Die Drucksache wird wegen des Zusatzes mit Änderungen beschlossen.

BESCHLUSS:

Entsprechend § 2 Abs. 2 der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt vom 22.06.2016 werden die Mieteinnahmen für die Ausstattung und bauliche Unterhaltung des Bürgerhauses gem. § 8 Abs.1b der Ortsteilverfassung und unter Voraussetzung der Bestätigung des Haushaltes verwendet.

Die geschäftsführende Dienststelle, hier D 01- Sachgebiet Ortsteilbetreuung, wird beauftragt, den Beschluss entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt

vom 22.06.2016 umzusetzen und erforderlichen Absprachen mit den Fachämtern zu führen.

Der Ortsteilbürgermeister entscheidet über die notwendigen Maßnahmen und den Erwerb von erforderlichen Vermögensgegenständen.

Bereits getätigte Ausgaben, die dem Beschluss-Wortlaut entsprechen, werden anerkannt.

mit Änderungen beschlossen

Ja 8; Nein 0; Enthaltung 0; Befangen 0;

6. Ortsteilbezogene Themen

6.1. Bauen in Möbisburg, eingeladen: Amtsleiter Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung und Amtsleiter Umwelt und Naturschutzamt seitens der Stadtverwaltung und Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde

Der Ortsteilbürgermeister begrüßt nochmals alle Anwesenden, denen er Rederecht erteilt und sagt eingangs der Diskussion: Generell ist zu entscheiden, wie eine Wohnbebauung in Möbisburg in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) II fortzuführen ist, denn trotz des hier bestehenden Bauverbotes können von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen erteilt werden. Er spricht die unbefriedigende Situation zwischen Landesverwaltungsamt mit Oberer Wasserbehörde und der Unteren Wasserbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt (UNA) der Stadtverwaltung Erfurt, an.

Zudem kritisiert er, dass die Stadtverwaltung Grundstücke zu Baulandpreisen verkauft, ohne vorher abzuklären, ob überhaupt eine Baugenehmigung bzw. eine Befreiung nach Wasserhaushaltsgesetz erteilt (WHG) werden kann.

Herr Breitbarth, Obere Wasserbehörde, äußert: Ziel ist, die derzeitigen Irritationen aus der Welt zu schaffen. Dazu erläutert er die Sach- und Rechtslage zum Thema "Befreiung". Die Zuständigkeit liegt hier bei der Unteren Wasserbehörde, sie hat zu prüfen und zu entscheiden. Eine abschließende Kontrolle zur einheitlichen Rechtsanwendung des Thüringer Wasserrechtes zum Schutz des Trinkwassers wird vom Landesverwaltungsamt vorgenommen und erst dann ein Bescheid erteilt. Die einzuhaltenden Rechts- und Ausnahmenvorschriften gelten ab 2010 und sind im Wasserhaushaltsgesetz geregelt.

Herr Lummitsch, Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt (UNA), Untere Wasserbehörde fügt hinzu, dass jeder Einzelfall separat in einem intensiven Verfahren geprüft wird. Vom Eigenheimbauer sind die einzelnen Genehmigungen selbstständig zu beantragen. Dazu gehören sowohl die Bau- als auch die wasserrechtliche Genehmigung und im speziellen Fall in Möbisburg – Rhoda (TWSZ II) ein Gutachten nach den Vorgaben des Thüringer Landesverwaltungsamtes, veröffentlicht im Internet seit Ende November 2016. Dieses Gutachten, welches Probebohrung und deren Auswertung beinhaltet, ist für jedes Grundstück vorzulegen, auch wenn die Parzellen unmittelbar nebeneinander liegen.

Herr Zöller, Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde ergänzt: Wichtigste Aufgabe ist der Grundwasser- und damit der Trinkwasserschutz.

Die Bemessung als gesetzliche Grundlage für die TWSZ II:

Die oberen Deckschichten

- ungünstig: Keuper; Muschelkalk - da wenig Erdüberlage
- günstig: Gebiete mit Löß- oder Aulehm als undurchlässige Deckschicht

müssen mindestens 5 m betragen, denn es darf durch die dauerhafte Nutzung als Eigenheimstandort auch auf lange Sicht keine Gefährdung des Grundwassers gegeben sein. Oberflächenwasser muss ca. 50 Tage brauchen, um ins Grundwasser zu gelangen. Bis dahin stirbt bereits die überwiegende Anzahl von Keimen / Krankheitserregern ab (z. B. Koli-Bakterien) Wird diese Zeit durch zu geringe oder nicht geeignete Deckschichten verkürzt, ist eine Verunreinigung der (hier: Möbisburger) Brunnen möglich, aus denen ca. 158 000 Bürger der Landeshauptstadt ihr Trinkwasser beziehen. In einem solchen Fall sind die Brunnen zwingend zu schließen. Eine kurzfristige Umstellung auf Versorgung der betroffenen Haushalte mit Fernwasser ist nicht ohne weiteres möglich. Vordringlich für die Kommune ist die Nutzung der eigenen (sauberen) Wasser-Recourcen und somit die "Reinhal tung" der Brunnen. Diesem Zweck ist die Erteilung von Baugenehmigungen in der TWSZ II untergeordnet, denn der Bau eines Eigenheimes erhöht das Risiko einer Verschmutzung des Grundwassers durch eine lange Nutzungsdauer des Gebäudes, beginnt aber bereits mit der Aushebung der Baugrube.

Die anwesenden Bürger fragen nach:

1. Wieso wurde eine Hangbebauung in früherer Zeit genehmigt?
2. Gibt es eine Gefährdung der TWSZ II durch bestehende Altbauten?
3. Kriterien und gesetzliche Grundlagen zur Bebauung in der TWSZ II – wo sind diese explizit nachlesbar?
4. Beim Bau des ICE wurde die TWSZ II vorübergehend ausgesetzt. Wieso?
5. Kann eine Verunreinigung des Grundwassers durch Einträge aus der Landwirtschaft erfolgen?
6. Welche Gefährdung geht von einem Eigenheim, im Gegensatz zu Landwirtschaft oder Betrieben aus?
7. Wie ist bei den Trinkwasserbrunnen eine Verunreinigung festzustellen?
8. Wie kann die benötigte 5 m Deckschicht ermittelt werden?
9. Wie muss eine Bohrung von statten gehen? (Ausgabe Vordrucke Herr Zöller)
10. Bauverbot trotz vorliegender Baugenehmigung?
11. Verhalten bei Unfällen mit Diesel und Öl?

Die Fragen beantworten die beiden Vertreter der Oberen Wasserbehörde bzw. der Amtsleiter UNA.

Die Bürger vertreten die Meinung, dass konkrete Kriterien zur Bebauung in der TWSZ II, einschließlich der gesetzlichen Grundlagen, vorhanden sein und im Internet veröffentlicht werden müssen.

Herr Zöller entgegnet, dass die Trinkwasserschutz zonen-Verordnung derzeit überarbeitet wird. Die 5 m Deckschicht in der TWSZ II ist bundeseinheitlich für Schutzgebiete im Wasserhaushaltsgesetz verankert.

Die 50 Tage-Richtlinie bleibt, so dass für Möbisburg – Rhoda eine Herausnahme aus der TWSZ II nicht möglich ist.

Herr Breitbarth ergänzt, dass Entscheidungen aus der Vergangenheit nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Die Wahrscheinlichkeit, dass am Hang (fast ausschließlich Muschelkalk) 5 m Lößboden als Abdeckung vorhanden sind, ist sehr gering. Entscheidend für die Zustimmung zu einem Bauvorhaben ist das Bauvorhaben selbst.

Ein Hochhaus in der TWSZ II wird mit Sicherheit nicht genehmigt. Wird z. B. auf eine Unterkellerung verzichtet, wirkt sich das schon positiv aus.

Herr Schäfer als unmittelbar Betroffener berichtet über die Erstellung seines Bodengrundgutachtens Molsdorfer Straße / Hinterm Dorf. In diesem Verfahren wurde ein INDEX zur Dichtigkeitsermittlung von Bodenschichten erstellt.

Ein Bürger spricht seinen speziellen Fall an: Er kaufte in der Gemarkung Möbisburg Bauland von einem Makler, erhielt eine Baugenehmigung vom Bauamt, aber keine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Er bittet um die Lösung seines Problems.

Herr Zöller antwortet, dass er in diesen Vorgang nicht involviert ist, also derzeit dazu nichts sagen kann.

Herr Lummitsch betont nochmals, dass für Vorhaben im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch Baugenehmigungen vom Bauamt erteilt werden. Zusätzlich zur Baugenehmigung ist eine wasserrechtliche Befreiung von den Verboten in der TWSZ II notwendig. Diese Befreiung erfolgt aber nur im UNA, Untere Wasserbehörde, als der dafür zuständigen Fachbehörde. Die separate Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung ist seit 2004 auf Grund geänderter landesrechtlicher Regelungen erforderlich.

Die Verwaltung kann zudem nur auf Grund konkreter Anträge verwaltungsrechtlich entscheiden.

Die anwesenden Bürger fordern als politischen Auftrag von der Stadtverwaltung Erfurt eine intensive Prüfung. Deren Ergebnis soll die Erstellung eines "Arbeitsblattes" zur Errichtung eines Eigenheimes in der TWSZ II mit genauer Untersetzung der baulichen Möglichkeiten sein.

Abschließend betonen die Vertreter des Landesverwaltungsamtes, dass eine intensive Zusammenarbeit der Ämter der Stadtverwaltung erfolgen muss. Dennoch bleibt als oberstes Prinzip in der TWSZ II die Reinhaltung des Grundwassers und in zweiter Linie erst kommt das Baurecht mit entsprechenden Ausnahmegenehmigungen.

7. Informationen

Der Ortsteilbürgermeister informiert:

- Steinskulptur im Bürgergarten: Die Aufstellung verzögert sich, da im Vertrag der Künstler als Bauherr verankert wurde und die Stadtverwaltung jegliche Zuständigkeit abtreten wollte. Dieses Procedere akzeptiert der Ortsteilbürgermeister nicht und bat den

Amtsleiter des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Herrn Siegl, um Korrektur. Der Amtsleiter sagte seine Unterstützung zu.

- Tagung Badförderverein Ende 2016: Mehrere Varianten zum Erhalt des Freibades standen zur Diskussion. Bestätigt wurde die Variante mit Verkürzung auf eine 25 m Bahn. Die freiwerdenden Flächen sollen für die Technik zur Reinhaltung des Wassers zur Verfügung stehen. Diese Variante wird auch von der BäderGmbH als optimalste Lösung zum Erhalt des Möbisburger Freibades favorisiert.

- Nach Schließung der Sparkassen-Filiale Bischleben handelte Herr Nolte einen Kompromiss mit dem Unternehmen aus: Alle 14-Tage wird für je 30 Minuten das Sparkassenmobil vor dem Bürgerhaus die Möbisburger Kunden bedienen.

- Der bereits im Ortsteilrat vorgestellte Ersatzneubau für die beiden Durchlässe in der Rhodaer Straße wird für Jahresanfang 2017 angezeigt. Dauer der Baumaßnahme: ca. 5 Monate.

- Am Donnerstag, dem 26.01.2017 findet um 18.30 Uhr in Schmira die nächste große Beratungsrunde zum Bau der Thüringer Gemeinschaftsschule Hochheim statt. Herr Nolte bittet interessierte Ortsteilräte um ihre Teilnahme.

- Herr Nolte spricht der Ortsteilrätin Frau Heinemann und ihrem Verein Kinderinteressen Thüringen seinen Dank für die wieder professionelle Ausrichtung des Weihnachtsmarktes 2016 aus.

- In Rhoda wurden nach Abwassersammler-Verlegung und Baustellen-Beräumung die Glascontainer wieder aufgestellt.

- In Rhoda erfolgte eine Blitzer-Aktion des Bürgeramtes. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine Beantragung von Ortsteilratsmitgliedern handelt.

- Müllentsorgung Hoflerstraße: Wegen Glätte konnten die Entsorgungsfahrzeuge nicht immer passieren. Der Müll wurde erst nach Anruf entsorgt. Hier muss eine Regelung innerhalb der Ämter erfolgen, denn die hier vorliegende starke Steigung sollte nicht erst bei Glätte entschärft werden.

- Termin Bürgerfest: Am traditionellen 1. Wochenende im Juni ist Pfingsten. Da ist das Bürgerhaus bereits durch zwei Jugendweihe-Feiern vergeben. Deshalb wird sich im Gremium für das Wochenende vom 09. bis 11.06 2017 entschieden.

gez. Nolte
Ortsteilbürgermeister

gez. Kausch
Schriftführerin